

# Schützengesellschaft Steinerberg

## Statuten

gegründet im Jahre 1738

*In diesen Statuten wurden zur besseren Lesbarkeit alle Ausdrücke in der männlichen Form verwendet. Das weibliche Geschlecht wird beim Schiesssport aber als gleichgestellt betrachtet!*

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Die Schützengesellschaft Steinerberg mit Sitz in Steinerberg (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt die Förderung des Schiesswesens hinsichtlich des Sportes und der Wehrbereitschaft. Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Ausbildung des Nachwuchses und der Jungschützen
- Pflege guter Kameradschaft
- Durchführung von Schiessanlässen
- Durchführung der Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes
- Einvernehmliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Behörden
- Andere geeignete Mittel und Veranstaltungen

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schützenbund Innerschwyz (SBI), der Schwyzer Kantonalschützengesellschaft (SKSG) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an.

Er kann auch Mitglied der USS Versicherungen (USS) und anderer Organisationen sein.

## **II. Mitgliedschaft**

Art. 2 Der Verein besteht aus

- Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Jungschützen, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorenveteranen),
- Ehrenmitgliedern,
- B-Mitgliedern und
- Passivmitgliedern.

Der Verein führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des SSV.

Aktiv- und B-Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

Passivmitglieder sind nicht oder nur gelegentlich schiessende Mitglieder, die den festgesetzten Passivmitgliederbeitrag entrichten.

Die übrigen Mitglieder, der Vorstand sowie Jugendliche, Junioren und Jungschützen sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Alle lizenzierten Mitglieder bezahlen einen Unkostenbeitrag.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Sie haben an der Vereinsversammlung jedoch erst ab Erreichen des 18. Altersjahres Stimm-, Antrags- und Wahlrecht. Die Jungschützen werden in dem Jahr in den Verein aufgenommen, in dem sie das 18. Altersjahr erreichen.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt hat mündlich oder schriftlich beim Präsidenten zu erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne Beitritt in den Verein und ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt in den Verein zum Schiessen derselben zugelassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht automatisch als Vereinsmitglied.

Art. 5 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 6 Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag nicht bezahlen, gelten als ausgetreten.

Art. 7 Der Vereinsaustritt ist dem Präsident mündlich oder schriftlich mit der Angabe von Gründen bekannt zu geben. Der Austritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr rechtswirksam. Der Vorstand informiert die Vereinsversammlung über Austritte.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen und haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand entscheidet über die Umwandlung von Aktiv- zu Passivmitgliedern. Als Entscheidungsgrundlage dienen die Teilnahme an den Schiessanlässen, die Entrichtung des Mitgliederbeitrags und weitere Gründe.

Art. 9 Als B-Mitglieder werden durch den Vorstand Schützen aufgenommen, welche mit dem Verein an Schiessanlässen teilnehmen. Sie haben kein Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und demzufolge auch kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:
- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
  - b. Vorstandsmitglieder, die während mindestens 15 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren.
  - c. Aktivmitglieder, die dem Verein während 30 Jahren angehört haben.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

- Art. 11 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenpräsidenten ernennen. Dies sind Vereinspräsidenten, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **III. Organisation**

- Art. 12 Die Organe des Vereins sind:
- a. Vereinsversammlung
  - b. Vorstand
  - c. Rechnungsprüfer

- Art. 13 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im Februar statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Appell (mit Feststellen der Präsenz und Beschlussfähigkeit)
  - Wahl von Stimmenzählern
  - Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident, Vereinstrainer, Jungschützenleiter und Nachwuchsleiter)
  - Aufnahme von neuen Mitgliedern (ausgenommen Passiv- und B-Mitglieder)
  - Abnahme der Jahres- und Fondrechnungen
  - Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
  - Festsetzung der Jahres- und Fondbeiträge
  - Vornehmen von Wahlen
  - Vornehmen von Ehrungen (Ernennung von Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützinnen und Schützen usw.)
  - Absenden der Vereinsmeisterschaften
  - Revision der Statuten
  - Fusion und Auflösung des Vereins
  - Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

- Art. 14 Vereinsversammlungen können einberufen werden:
- a. durch den Vorstand
  - b. auf Begehren von mindestens zehn Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Das Begehren der Aktiv- und Ehrenmitglieder ist schriftlich, mit Angabe der Gründe und der Traktanden an den Präsidenten zu richten. Dieser informiert den Vorstand, welcher dem Begehren innert längstens zwei Monaten nachkommen muss.

Art. 15 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern zur Traktandierung von besonders wichtigen Geschäften sind innerhalb von 7 Tagen schriftlich an den Präsidenten zu richten. Dieser informiert den Vorstand und bereitet die Behandlung an der Vereinsversammlung vor.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes von der Vereinsversammlung beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Vorsitzes) selbst. Wahlfähig sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder ab Erreichen des 18. Altersjahres.

Art. 17 Die Rechnungsprüfer werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Wahlfähig sind nur Aktiv- und Ehrenmitglieder ab Erreichen des 18. Altersjahres.

#### **IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsprüfer**

Art. 18 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schiesssekretär, Schützenmeister, Vereinstrainer, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, Materialverwalter, Standchef, Nachwuchsleiter, Fähnrich, sowie weiteren Mitgliedern.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 19 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und Organisationen
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Entscheid über die Veranstaltung, Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen, Schiessanlässen und anderen Vereinsanlässen inklusive Bruderschaftsmesse
- Konservative Verwaltung des Vermögens des Vereins und der Fonds
- Verwaltung der Liegenschaften
- Genehmigung des Vereinsversammlungsprotokolls
- Aufstellen der Jahres- und Fondrechnungen
- Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder
- Aufnahme von Passiv- und B-Mitgliedern
- Festsetzung der Unkostenbeiträge
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen und geeignetes Publizieren von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Festlegung der Anlässe für die Vereinsmeisterschaften
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Festsetzung der Reglemente und Vorschriften für Vereinsmeisterschaften und vereinsinterne Schiessen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche durch die Vereinsversammlung festgelegt wird

- a. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

- b. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich, wie die des Präsidenten.
- c. Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er besorgt die Anmeldungen für die Schiessanlässe, die Archivierung und Ablage aller Dokumente und ist zuständig für die Vereinspublikationen (Internet, Homepage, E-Mail, Anschlagkasten etc.).
- d. Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht und zusammen mit dem Kassier die Abrechnungsformulare für die Erhebung der Verbandsbeiträge. Er ist an den Schiessanlässen verantwortlich für die Ausgabe, Führung und Kontrolle der Standblätter sowie die Erstellung von Ranglisten. Er besorgt die Einträge der Bundesübungen im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er erstellt die Ranglisten der Vereinsmeisterschaften.

- e. Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.
- f. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und der Fonds. Er ist verantwortlich für die Führung der Mitglieder- und Beitragsverzeichnisse. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahres- und Fondrechnungen vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend aber konservativ anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.
- g. Dem Vereinstrainer (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV. Er bildet die Gruppen und Mannschaften für die entsprechenden Schiessen. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- h. Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- i. Der Nachwuchsleiter ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen (Jugendliche und Junioren, J+S-Kurse, 10m-Schiessen etc.) verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.
- j. Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials. Das Eigentum an den Hülsen hat der Verein.
- k. Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.
- l. Der Standchef besorgt den Unterhalt der Liegenschaften, der Schiessanlagen (300m und 10m), der Trefferanzeige, des Scheibenstandes und des Kugelfanges. Er verwaltet die Schiessanlagen und Schlüssel inklusive der Führung eines Schlüsselverzeichnisses.
- m. Der Fähnrich repräsentiert den Verein mit der Vereinsfahne oder der Standarte bei den durch den Vorstand beschlossenen Anlässen. Er hält sich an die Richtlinien für Fähnrüche der SKSG und an das Fahnenreglement des VBS 51.230d.

Der Vorstand regelt seine Stellvertretungen.

- Art. 20 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 22 Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Vereinsjahres die Jahres- und Fondrechnungen zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung mündlich Bericht zu erstatten und eine Empfehlung abzugeben über Genehmigung oder Ablehnung. Bei Ablehnung der Jahres- oder Fondrechnungen haben sie einen schriftlichen Bericht mit Begründung zu erstatten.

## **V. Finanzielles**

- Art. 23 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 24 Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen**

- Art. 25 Sämtliche Schiessübungen und Vereinsdaten sind bis ca. Ende März in geeigneter Form bekannt zu geben.
- Art. 26 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder des Vereins sind zugleich Mitglieder der Sebastiansbruderschaft.
- Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens zehn Aktiv- und Ehrenmitgliedern stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,
- auf Antrag des Vorstandes oder
  - auf Begehren von mindestens zehn Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- Art. 29 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Schwyzer Kantonalschützengesellschaft über, die es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

- Art. 30 Die Statuten vom 19. Februar 1988 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden sämtliche Beschlüsse aufgehoben, welche sich auf die bisherigen Statuten beziehen.

Die Beiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien gemäss Artikel 2 gelten ab 1.1.2012.

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 11. November 2011 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die SKSG in Kraft.



Schützengesellschaft Steinerberg

Steinerberg, Datum

Der Präsident:

Der Aktuar:

Genehmigung SKSG:

Ort / Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar: